

ÖGWT-Club

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

Mag. Florian Rosenberger
10., 12. und 17.9.2013

Agenda

1. Abzug-/Quellensteuern und Mitteilungspflichten

- Allgemeines zur Abzugsteuer - nationales Recht
- Möglichkeiten zur Entlastung an der Quelle gem
 - DBA-Entlastungsverordnung
 - Künstler-Sportler-Erlass
 - EU Zinsen- und Lizenzgebührenrichtlinie
- Besondere Mitteilungspflichten bei Auslandszahlungen

2. Fallbeispiele

- Typische Fälle aus der Praxis:
 - Berater
 - Künstler
 - Personalgesteller
 - Lizenzgeber
 - Aufsichtsrat
 - Architekt

Abzugsteuer nach § 99 EStG Executive Summary



WAS ist die Abzugsteuer nach § 99 EStG?	Die Abzugsteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen an der Quelle einbehalten und an den Fiskus abgeführt.
WIEVIEL Abzugsteuer fällt an?	Grundsätzlich 20 % der vollen Vergütung, in Einzelfällen 25 % - Spesensätze exklusive Umsatzsteuer sind zu berücksichtigen.
WANN fällt Abzugsteuer an?	Im Zeitpunkt des Zuflusses beim Einkünfteempfänger.
WER ist Steuerschuldner?	Steuerschuldner ist der Einkünfteempfänger, dh der beschränkt Steuerpflichtige. Für die Abfuhr und Einbehaltung der Steuer haftet der Leistungsempfänger (= derjenige, der vom beschränkt Steuerpflichtigen Leistungen gegen Entgelt erhält).
WIE erfolgt die Abfuhr?	Durch Einbehaltung der Steuer und Abfuhr beim Finanzamt bis zum 15. des Folgemonats mit gleichzeitiger Mitteilung (Formular E 19) durch den Leistungsempfänger.



1. Abzug-/Quellensteuern und Mitteilungspflichten

Allgemeines zur Abzugsteuer



Eine Steuerabzugsverpflichtung nach § 99 EStG kann allgemein nur bestehen, wenn der **Empfänger der Einkünfte** aus österreichischer Sicht **der beschränkten Steuerpflicht unterliegt**. Zunächst ist daher zu hinterfragen, ob der Leistungserbringer der unbeschränkten oder der beschränkten Steuerpflicht unterliegt.

Unbeschränkte Steuerpflicht im EStG/KStG

- Unbeschränkt steuerpflichtig sind
 - natürliche Personen mit Wohnsitz und/oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und
 - Körperschaften mit Sitz und/oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich.
- Führt zur Besteuerung auf Basis des Welteinkommens, daher ist in der jährlichen Steuererklärung auch das in anderen Staaten erzielte Einkommen anzugeben.
- Allfällige Doppelbesteuerung wird durch ein Doppelbesteuerungsabkommen oder durch Inanspruchnahme der VO zu § 48 BAO („Global-DBA“) verhindert.



Beschränkte Steuerpflicht im EStG/KStG

- Beschränkt steuerpflichtig sind
 - natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder
 - Körperschaften ohne Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich
 - sofern diese **Inlandseinkünfte iSd § 98 EStG** in Österreich erzielen.
 - **Ausnahme:** Inanspruchnahme Zweitwohnsitzverordnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als fünf Jahre im Ausland, inländische Wohnsitze werden maximal 70 Tage im Jahr genutzt)
- Es werden **nur inländische Einkunftsquellen** iSd § 98 EStG **besteuert**. Das sind zum Beispiel Einkünfte aus
 - (nicht) selbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird,
 - einer inländischen Betriebsstätte,
 - kaufmännischer oder technischer Beratung im Inland,
 - Vermietung einer in Österreich gelegenen Immobilie.
- Für **bestimmte Einkünfte** hat der österreichische Vertragspartner bei Zahlungen an den beschränkt Steuerpflichtigen eine **Abzugsteuer** gem § 99 EStG einzubehalten.
 - Grund: Die österreichische Finanzverwaltung will den Steueranspruch sichern (ein Steuerausländer ist für ein österreichisches Finanzamt schwerer zu erreichen)

Allgemeines zur Abzugsteuer gem § 99 EStG Von der Abzugsteuer erfasste Einkunftsarten



Ist der Empfänger der Einkünfte in Österreich beschränkt steuerpflichtig führt dies bei **folgenden Einkünften** - vorbehaltlich etwaiger Entlastungsmöglichkeiten - zu einer Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 99 EStG:

- Einkünfte aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbstständiger Tätigkeit als **Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist** oder **Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen**
- Einkünfte aus kaufmännischer oder technischer **Beratung**
- **Gestellungsvergütungen** zur inländischen Arbeitsausübung
- **Aufsichtsratsvergütungen**
- Einkünfte aus **Überlassung von Rechten** (beispielsweise Lizenzgebühren)
- Gewinnanteile aus einer inländischen Personengesellschaft, an der eine ausländische Personengesellschaft beteiligt ist (mehrstöckige Personengesellschaft)
- Einkünfte aus Immobilieninvestmentfonds mit inländischen Immobilien, dessen Anteile nicht öffentlich angeboten werden
- Gewinnanteile eines echten stillen Gesellschafters eines inländischen Unternehmens (ab 1.4.2012)

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

6

Allgemeines zur Abzugsteuer gem § 99 EStG Höhe der Abzugsteuer



- Abzugsteuer = Bemessungsgrundlage x Steuersatz
- Grundsätzlich System der **Bruttobesteuerung** → Bemessungsgrundlage (§ 99 Abs 2 Z 1 EStG)
 - Der volle Betrag der (Betriebs-)Einnahmen, dh
 - das vereinbarte Entgelt
 - exklusive Umsatzsteuer
 - aber inklusive allfälliger Spesensätze (zB Reisekosten, Nächtigungskosten)
 - grundsätzlich auch inklusive geldwerter Vorteile/Sachbezüge (**EAS 1639**)
 - gegebenenfalls auch Zahlungen an Dritte („Kostenübernahmevertrag“; EStR Rz 8006a)
- **Nettobesteuerung** bei EU und EWR Leistungserbringern möglich
 - Abzug von Ausgaben die in unmittelbarem Zusammenhang zu Einnahmen stehen
 - Nachweis erforderlich
 - Keine Verpflichtung Nettobesteuerung zuzulassen - Risiko für Abzugsverpflichteten
- **Steuersatz** (§ 100 Abs 1 EStG)
 - 20 % bei Bruttobesteuerung
 - 35 % bei Nettobesteuerung, bzw 25 % sofern der Leistungsempfänger eine juristische Person ist
 - 25 % für Einkünfte aus Immobilieninvestmentfonds und stillen Beteiligungen
 - Sofern Abzugsteuer vom Leistungsempfänger getragen wird unterliegt auch diese der Abzugsteuer

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

7

Allgemeines zur Abzugsteuer gem § 99 EStG
Zeitpunkt der Einbehaltung und Abfuhr der Abzugsteuer?



- Zeitpunkt der Einbehaltung = Zufluss beim beschränkt Steuerpflichtigen (= Zahlung bzw Überweisung)
- Zeitpunkt der Abfuhr = spätestens der 15. des Folgemonats
- Empfänger der Abzugsteuer = Betriebs-/Wohnsitzfinanzamt unter der Bezeichnung „Steuerabzug gem § 99 EStG“
- Ebenfalls bis spätestens zum 15. Tag des Folgemonats muss ein ausgefülltes Formular E19 beim Finanzamt abgegeben werden.
- Außerdem sind laufende Aufzeichnungen zu führen (§ 101 Abs 2 EStG):
 - Bemessungsgrundlagen
 - Zeitpunkt der Zahlung/Überweisung
 - Höhe der Abzugsteuer
 - Zeitpunkt der Abfuhr der Abzugsteuer
 - Gegebenenfalls Möglichkeit zur Vereinbarung von Erleichterungen mit dem zuständigen Finanzamt



1.
Abzug-/Quellensteuern und
Mitteilungspflichten

Möglichkeiten zur Entlastung an der Quelle

Möglichkeiten zur Entlastung an der Quelle Entlastung an der Quelle



- **Grundregel:** Verzichten Sie nur dann und nur insoweit auf den Steuerabzug, als Sie von dieser Vorgehensweise 100%ig rechtlich überzeugt sind und rechtzeitig alle dafür notwendigen Unterlagen, Formulare, Belege und/oder sonstige Nachweise tatsächlich bei Ihnen vorliegen (und zu Ihren Dokumentationsunterlagen genommen wurden)!
- Ein (teilweiser oder gänzlicher) Verzicht auf den Steuerabzug kann insbesondere aus folgenden Gründen möglich sein:
 - Vertragsbeziehung mit einem „Steuerinländer“
 - Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) samt DBA-Entlastungsverordnung (DBA-EVO)
 - Vertragsbeziehung mit einem „Steuerausländer“ mit inländischer Betriebsstätte
 - „Künstler-Sportler-Erlass“
 - Zinsen und Lizenzgebührenrichtlinie

Möglichkeiten zur Entlastung an der Quelle DBA-Entlastungsverordnung



Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts durch DBA

- Bei Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens kann das **österreichische Besteuerungsrecht** eingeschränkt sein. Ist dies der Fall, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Basis der DBA-Entlastungsverordnung (DBA-EVO) entweder
 - **zur Gänze entlastet** werden sofern das DBA kein Besteuerungsrecht vorsieht ODER
 - die Abzugsteuer **auf den geringeren DBA-Satz reduziert** werden.
- Die DBA-EVO ist auch auf andere Abzugsteuern wie etwa die KEST oder Lohnsteuer anwendbar.

VORSICHT:

Sofern das DBA das österreichische Besteuerungsrecht nicht beschränkt (in der Regel zB bei Künstlern der Fall) besteht keine Entlastungsmöglichkeit!

Möglichkeiten zur Entlastung an der Quelle DBA-Entlastungsverordnung



Voraussetzungen zur Entlastung:

- Steuerausländer muss **ausgefülltes UND vom ausländischen Finanzamt bestätigtes** Formular **ZS-QU 1** (natürliche Person) bzw **ZS-QU 2** (juristische Person) vorlegen
- **Zeitnahe Einholung** einer **Ansässigkeitsbestätigung** (+/- 1 Jahr ab Zeitpunkt der Abzugsverpflichtung, siehe EAS 3097)
- **Vereinfachungen für Bagatellfälle bis zu 10.000,00 €** pro Jahr und Empfänger:
 - In diesen Fällen ist eine schriftliche Erklärung des Empfängers unter Angabe der in § 2 Abs 2 DBA-EVO genannten Punkte ausreichend (entspricht vollständig ausgefülltem **ZS-QU1 bzw ZS-QU2**, jedoch **ohne Ansässigkeitsbestätigung** durch Finanzamt)
- Allenfalls zusätzlich Dokumentationsanfordernisse gem Abs 20 des Erlasses zur DBA-EVO
- Berücksichtigung von Entlastungssperren gem § 5 DBA-EVO (siehe nächste Folie)

Möglichkeiten zur Entlastung an der Quelle DBA-Entlastungsverordnung - Entlastungssperren und Haftung



Entlastungssperren

Die DBA-Entlastungsverordnung sieht in § 5 eine Reihe von **Entlastungssperren** vor:

- Dokumentationsanfordernisse sind nicht erfüllt
- Einkünfte sind dem Empfänger der Vergütung nicht zurechenbar
- Einkünfte iSd § 99 Abs 1 Z 1 EStG (Künstler, Sportler, Artist, ...) fließen nicht an Leistungserbringer selbst sondern an Dritte (zB Agentur)
- Entgelt für Arbeitskräftegestellung sofern keine Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes Bruck Eisenstadt Oberwart vorliegt
- Einkünfteempfänger ist eine ausländische Stiftung, ein ausländischer Trust oder ein ausländischer Investmentfonds

Möglichkeiten zur Entlastung an der Quelle DBA-Entlastungsverordnung - Entlastungssperren und Haftung



Haftungsfragen:

- Eine vollständige **Entlastung** von der Abzugsteuer bzw eine Reduktion auf den geringeren DBA-Satz auf Basis der DBA-Entlastungsverordnung ist **nicht zwingend** durchzuführen **sondern** stellt ein **freiwilliges Entgegenkommen** des Abzugsverpflichteten dar.
- Wird eine **Entlastung vorgenommen**, so **haftet der Abzugsverpflichtete** gegenüber dem Finanzamt für die Steuer des Leistungserbringers! Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Entlastung ist daher genau zu prüfen und zu dokumentieren.
- **Im Zweifel ist von einer Entlastung abzuraten.** Der Leistungserbringer hat in diesem Fall die Möglichkeit eine Rückerstattung beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart zu beantragen.

Möglichkeiten zur Entlastung an der Quelle Betriebsstättendiskriminierungsverbot



Betriebsstättendiskriminierungsverbot:

- Eine Reihe österreichischer DBA enthält ein sogenanntes Betriebsstättendiskriminierungsverbot dessen Ziel es ist sicherzustellen, dass Betriebsstätten gegenüber ansässigen Körperschaften nicht benachteiligt werden.
- Zumal eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nicht der Abzugsteuer unterliegt, können bei Vorliegen eines DBA-Betriebsstättendiskriminierungsverbotes auch Betriebsstätten von der Abzugsteuer entlastet werden.
- Entfaltet der beschränkt Steuerpflichtige daher seine Tätigkeit iSd § 99 EStG **im Rahmen einer inländischen Betriebsstätte**, kann allenfalls auf Basis des Betriebsstätten-diskriminierungsverbotes auf einen Steuerabzug verzichtet werden.

Zusätzliche Dokumentationserfordernisse:

- Schriftliche Erklärung des ausländischen Empfängers der Einkünfte, aus der die steuerliche Erfassung in Österreich unter Angabe der österreichischen Steuernummer und des Finanzamtes hervorgeht (siehe Abs 20 Erlass zur DBA-EVO sowie EStR Rz 8029).

Möglichkeiten zur Entlastung an der Quelle Künstler Sportler Erlass



Der **Künstler-Sportler Erlass** sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine **Befreiung** von der Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 99 EStG für Mitwirkende an kulturellen/sportlichen Veranstaltungen sowie Vortragsveranstaltungen vor.

Voraussetzungen zur Anwendung der Befreiung:

- Voraussichtlich keine Steuerleistung bei Antragsveranlagung
- Natürliche Personen maximal 1.000,00 € pro Veranstalter pro Jahr und
- schriftliche Erklärung des Leistungserbringers, dass die Inlandseinkünfte 2.000,00 € pro Jahr nicht übersteigen
- Juristische Personen: schriftliche Erklärung dass nach Berücksichtigung der Betriebsausgaben kein KöSt-pflichtiges Einkommen erzielt wird
- Dokumentation der persönlichen Daten für alle Leistungserbringer:
 - Identitätsnachweis für jeden beschränkt Steuerpflichtigen (zB Kopie Reisepass)
 - Wohnort
 - Adresse
 - Schriftliche Erklärungen

Nicht anwendbar bei:

- Musikern und Musikgruppen die bei Tanzveranstaltungen auftreten
- bei offensichtlich unrichtigen Angaben durch Leistungserbringer

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

16

Möglichkeiten zur Entlastung an der Quelle Zinsen und Lizenzgebührenrichtlinie



Die **EU Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie** und deren nationale Umsetzung in **§ 99a EStG** sehen unter bestimmten Voraussetzungen eine **Befreiung für Zinsen und Lizenzgebühren** vor. Dies gilt unabhängig von allfälligen, in einem anwendbaren DBA festgelegten, Quellensteuersätzen.

Die Voraussetzungen sind:

- Lizenzgebührenzahlung
- **von unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaft** bzw österreichischer Betriebsstätte von EU-Gesellschaft
- an nicht steuerbefreite, **unmittelbare EU-Mutter-/Tochter-/Schwestergesellschaft** bzw deren EU-Betriebsstätte mit
 - mindestens **25 %-Beteiligung** und
 - ununterbrochen **mindestens 1 Jahr**
- Zum Zeitpunkt der Entlastung müssen folgende Dokumente vorliegen:
 - Bestätigung vom EU-Ansässigkeitsstaat bzw EU-Betriebsstättenstaat
 - Bestätigung des empfangenden Unternehmens über Erfüllung Beteiligungserfordernisse

Geht für Zinsen weitestgehend ins Leere, da bei Zinsen keine beschränkte Steuerpflicht besteht (Ausnahme: hypothekarisch besichertes Darlehen)

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

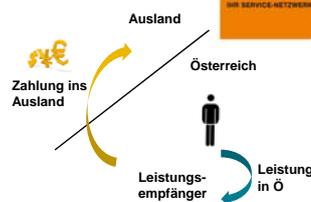
17

1. Abzug-/Quellensteuern und Mitteilungspflichten

Meldeverpflichtungen gem §§ 109a und 109b EStG

Meldeverpflichtung gem §§ 109a und 109b EStG Meldeverpflichtung nach § 109b EStG

- Mitteilungspflicht nach **§ 109b EStG** besteht nur für **Zahlungen ins Ausland**. Bei Inlandszahlungen kann eine Meldeverpflichtung nach § 109a EStG bestehen.
- Meldungen nach § 109b EStG können darüber hinaus **unterbleiben**, sofern
 - die Zahlung(en) an einen bestimmten Leistungsempfänger **100.000,00 € für das jeweilige Kalenderjahr nicht übersteigen**, wobei mehrere Zahlungen innerhalb eines Jahres zusammen zu rechnen sind; oder
 - die Zahlung an eine ausländische Körperschaft geleistet wurde die im Ausland einem **Steuersatz** unterliegt der **nicht mehr als 10 Prozentpunkte geringer ist als der österreichische**; oder
 - Abzugsteuer nach § 99 EStG einbehalten wurde.
- § 109b EStG zählt **abschließend jene Leistungen auf**, die der Meldeverpflichtung unterliegen:
 - Leistungen für **Tätigkeiten iSd § 22 EStG** (selbständige Arbeit), wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird
 - **Vermittlungsleistungen**, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen. Der Inlandsbezug ist jedenfalls bei „Vermittlungsleistungen betreffend inländisches Vermögen“ gegeben.
 - **Kaufmännische oder technische Beratung** im Inland



Meldeverpflichtung gem §§ 109a und 109b EStG
Meldeverpflichtung nach § 109a EStG



- Die Meldeverpflichtung nach § 109a EStG umfasst nur Leistungen, die von natürlichen Personen oder Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit erbracht werden.
- Die folgenden **abschließend geregelten Leistungen** begründen eine **Meldeverpflichtung nach § 109a EStG**:
 - Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und ähnliche Leistungen
 - Leistungen als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter
 - Leistungen als Stiftungsvorstand
 - Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
 - Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller
 - Leistungen als Privatgeschäftsvermittler
 - Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Funktionsgebühren iSd § 29 Z 4 EStG
 - Sonstige Leistungen im Rahmen eines freien Dienstvertrages mit Versicherungspflicht gem § 4 Abs 4 ASVG.

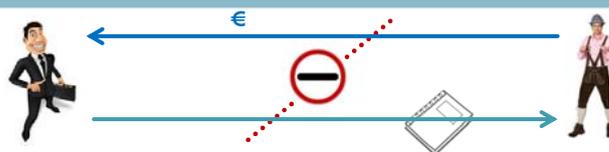
Meldeverpflichtung gem §§ 109a und 109b EStG
Meldeverpflichtung nach § 109a EStG



- Eine Meldung nach § 109a EStG kann unterbleiben wenn
 - ein Steuerabzug nach § 99 erfolgt ist,
 - die Einkünfte gemäß einem anwendbaren DBA von der Besteuerung in Österreich befreit sind oder
 - die Meldung über oben angeführte erbrachte Leistungen kann **aus Vereinfachungsgründen** in all jenen Fällen unterbleiben, in denen die geleisteten **Entgelte an einen bestimmten Leistenden weniger als 900,00 € pro Kalenderjahr** sowie **weniger als 450,00 € für jede einzelne Leistung** betragen. Reisekostensätze durch den Leistungsempfänger sind für die Ermittlung der Grenzen ebenfalls zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind Reisekosten allerdings dann, wenn der Leistungsempfänger (Auftraggeber) die Reisekosten von Beginn an selbst trägt und daher keine Rückerstattung an den Leistungserbringer erfolgt.
 - Sowohl die Meldung nach § 109a EStG sowie jene nach § 109b EStG hat grundsätzlich **elektronisch (via ELDA) bis Ende Februar des auf die Zahlung folgenden Kalenderjahres** zu erfolgen. Meldungen iZm Zahlungen des Jahres 2013 sind somit bis längstens 28.2.2014 abzugeben. Ist mangels technischer Voraussetzungen die schriftliche Einreichung der Meldungen erforderlich, so haben diese bis zum 31.1. des Folgejahres zu erfolgen.

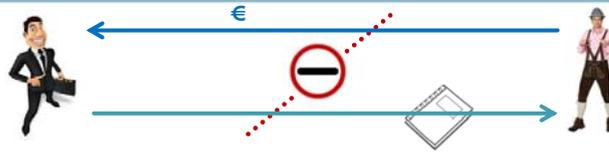
2. Fallbeispiele

Fallbeispiele ausländischer Berater (I)



- Vertragspartner (= Berater bzw Beratungsunternehmen) ist **Steuerausländer** (dh nicht unbeschränkt einkommen- bzw körperschaftsteuerpflichtig in Österreich)
- Leistungen stellen kaufmännische oder technische **Beratungsleistungen** dar (zB Steuerberater, Unternehmensberater, IT-Berater)
- Prüfung der Abzugsverpflichtung nach innerstaatlichem Recht
 - Bei Ausübung der Beratung **im Ausland** (physische Abwesenheit des/der Berater[s]) generell keine Abzugsverpflichtung
 - Bei **Inlandsausübung** unterliegt das Entgelt hingegen grundsätzlich der Abzugsverpflichtung nach § 99 Abs 1 Z 5 EStG

Fallbeispiele ausländischer Berater (II)



- Prüfung des **DBA-Rechts**, soweit nach innerstaatlichem Recht ein Steuerabzug droht
 - Im Regelfall hat Österreich nur insoweit ein Besteuerungsrecht, als der ausländische Berater im Rahmen einer österreichischen Betriebsstätte bzw festen Einrichtung tätig wird (Ausnahmen, zB zeitliche Mindestintensität von mehr als 183 Tagen). In diesem Fall bleibt die Steuerabzugsverpflichtung an sich aufrecht, außer man kann sich auf ein Betriebsstättendiskriminierungsverbot berufen (vgl zu den erforderlichen Nachweisen Rz 8029 EStR).
 - Soweit Österreich aber kein DBA-Besteuerungsrecht hat, **KANN** auf den Steuerabzug verzichtet werden (Nachweis auf Grundlage der DBA-EVO!); bei nur teilweiser Inlandsausübung entweder für das gesamte Entgelt oder auf Basis einer schriftlich vereinbarten, fremdüblichen Entgelt-Aufteilung
- Mitteilungspflicht nach § 109b EStG besteht, sofern entlastet wird und die Honorare an den betreffenden Leistungserbringer 100.000,00 € übersteigen (siehe auch EStR Rz 8322). Keine Mitteilungspflicht nach § 109a EStG.

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

24

Fallbeispiele ausländischer Künstler (I)



- Vertragspartner (= Künstler) ist **Steuerausländer** (dh nicht unbeschränkt einkommen- bzw körperschaftsteuerpflichtig in Österreich)
- Leistungen stellen **künstlerische Leistungen** dar (Achtung: unterschiedliche Definition eines Künstlers im DBA und EStG)
- Prüfung der Abzugsverpflichtung nach innerstaatlichem Recht
 - Bei Ausübung der künstlerischen Tätigkeit im Ausland generell keine Abzugsverpflichtung, außer die Tätigkeit wird im Inland verwertet
 - Bei **Inlandsausübung** oder **Verwertung im Inland** unterliegt das Entgelt hingegen grundsätzlich der Abzugsverpflichtung nach § 99 Abs 1 Z 1 EStG
 - Künstler-Sportler-Erlass berücksichtigen

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

25

Fallbeispiele ausländischer Künstler (II)



€



- Prüfung des **DBA-Rechts**, soweit nach innerstaatlichem Recht ein Steuerabzug droht
 - Im Regelfall hat Österreich bei Inlandsausübung ein Besteuerungsrecht aufgrund von Art 17 eines DBA (Ausnahme: zB DBA Ungarn)
 - Wichtige Ausnahme USA → Freigrenze iHv 20.000 USD/Jahr
 - Wichtige Ausnahmen für öffentlich geförderte Auftritte
 - Bei einer bloßen Inlandsverwertung unterdrückt ein DBA eine inländische Besteuerung (Ausnahme Deutschland)
 - Künstlerdurchgriff beachten („echter“ vs „unechter“)
- EU- oder EWR-Bürger können in die Nettobesteuerung optieren, wenn der Leistungsempfänger zustimmt (Haftungsproblematik)
- Keine Mitteilungspflichten, da (grundsätzlich) Steuerabzug nach § 99 EStG vorzunehmen ist

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

26

Fallbeispiele ausländischer Personalgesteller (I)



€

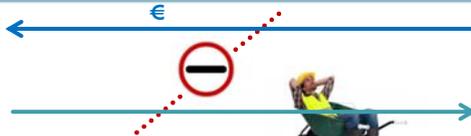


- Vertragspartner (= Personalgesteller) ist **Steuerausländer** (dh nicht unbeschränkt einkommen- bzw körperschaftsteuerpflichtig in Österreich)
- Leistungen stellen **Gestellungsleistungen** dar
- Prüfung der Abzugsverpflichtung nach **innerstaatlichem Recht**
 - Entgelt für die Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung unterliegt grundsätzlich der Abzugsverpflichtung nach § 99 Abs 1 Z 5 EStG

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

27

Fallbeispiele ausländischer Personalgesteller (II)

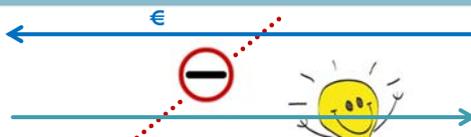


- Prüfung des **DBA-Rechts**, soweit nach innerstaatlichem Recht ein Steuerabzug droht
 - Personalgesteller möglicherweise ohne feste Einrichtung in Österreich und daher idR kein Besteuerungsrecht gemäß DBA
 - BMF (EAS 3041) sieht Abzugsteuer auf Gestellungsentgelt aber auch als Abzugsteuer auf die Löhne der Arbeitskräfte - daher ist auch Art 15 zu prüfen
 - Sofern auch Art 15 Österreich kein Besteuerungsrecht zuspricht kann laut DBA-EVO **bei der konzerninternen Personalüberlassung** von Angestellten **auf den Steuerabzug verzichtet** werden (Nachweisführungen laut DBA-EVO erforderlich)
 - Zwischen fremden Dritten ist bei Vergütungen für die Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung ein Steuerabzug zwingend; Ausnahme: ausländischer Personalgesteller hat einen **Befreiungsbescheid** vom **Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart**
 - Geltung der 183-Tage-Regel: Bei Unterschreiten regelmäßig keine Lohnsteuerpflicht in Österreich, bei Überschreiten schon
- Keine Mitteilungspflichten nach § 109a und § 109b EStG da nicht in Leistungskatalog angeführt

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

28

Fallbeispiele ausländischer Lizenzgeber (I)

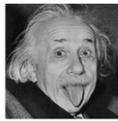


- Vertragspartner (= Lizenzinhaber) ist **Steuerausländer** (dh nicht unbeschränkt einkommen- bzw körperschaftsteuerpflichtig in Österreich)
- Erbrachte Leistung ist die **Überlassung von Rechten**
- Prüfung der Abzugsverpflichtung nach **innerstaatlichem Recht**
 - Grundsätzlich Steuerabzug nach § 99 Abs 1 Z 3 EStG, wenn die Rechte in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden oder in ein inländisches öffentliches Buch bzw Register eingetragen sind
 - Kein Steuerabzug bei Erfüllung der Voraussetzungen der EU Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie bzw deren Umsetzung in § 99a EStG

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

29

Fallbeispiele ausländischer Lizenzgeber (II)

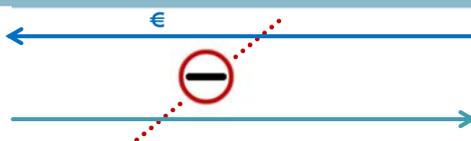


- Prüfung des **DBA-Rechts**, soweit nach innerstaatlichem Recht ein Steuerabzug droht
 - Abhängig vom konkreten DBA hat Österreich ein begrenztes Besteuerungsrecht, zB 10 % laut DBA mit USA
 - Abhängig vom konkreten DBA werden abzugspflichtige Lizenzgebühren unterschiedlich definiert
 - Entlastung auf den geringeren DBA-Satz (Nachweis auf Grundlage der DBA-EVO).
 - Berücksichtigung von Entlastungssperren insbesondere jener gem § 5 Abs 1 Z 2 DBA-EVO (Einkünfte sind dem Zahlungsempfänger steuerlich nicht zurechenbar)
- Keine Mitteilungspflichten gem § 109a und § 109b EStG da nicht in Leistungskatalog angeführt

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

30

Fallbeispiele ausländischer Aufsichtsrat

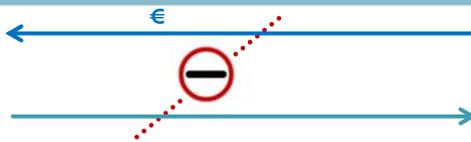


- Vertragspartner (= Aufsichtsratsmitglied) ist **Steuerausländer** (dh nicht unbeschränkt einkommen- bzw körperschaftsteuerpflichtig in Österreich)
- Prüfung der Abzugsverpflichtung nach **innerstaatlichem Recht**
 - Sowohl bei Ausübung als auch bei Verwertung im Inland Abzugsverpflichtung durch § 99 Abs 1 Z 4 EStG
- Prüfung des **DBA-Rechts**, soweit nach innerstaatlichem Recht ein Steuerabzug droht
 - Im Regelfall hat laut Art 16 DBA jener Staat das Besteuerungsrecht, in dem die Kapitalgesellschaft ansässig ist
 - Das heißt keine Entlastungsmöglichkeit gem DBA-EVO
- **Mitteilungspflicht** nach § 109b EStG, wenn die Tätigkeit im Inland ausgeübt wird und kein Steuerabzug gem § 99 EStG erfolgt ist. Weiters grundsätzlich Mitteilungspflicht nach § 109a EStG, diese entfällt jedoch sofern Steuerabzug gem § 99 EStG oder Meldung nach § 109b EStG erfolgt ist.

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

31

Fallbeispiele ausländischer Architekt (I)

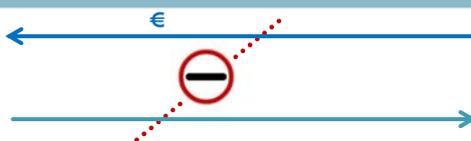


- Vertragspartner (= Architekt) ist **Steuerausländer** (dh nicht unbeschränkt einkommen- bzw körperschaftsteuerpflichtig in Österreich)
- Leistungen stellen **Architekturleistungen** dar, darunter können auch Planungs- und Überwachungsleistungen fallen.
- Prüfung der Abzugsverpflichtung nach innerstaatlichem Recht
 - bei Ausübung und Verwertung **im Ausland** generell keine Abzugsverpflichtung
 - bei Ausübung oder Verwertung **im Inland** unterliegt das Entgelt hingegen grundsätzlich der Abzugsverpflichtung nach § 99 Abs 1 Z 1 EStG

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

32

Fallbeispiele ausländischer Architekt (II)



- Prüfung des **DBA-Rechts**, soweit nach innerstaatlichem Recht ein Steuerabzug droht
 - Im Regelfall hat Österreich nur insoweit ein Besteuerungsrecht, als der ausländische Architekt im Rahmen einer österreichischen Betriebsstätte bzw festen Einrichtung tätig wird. In diesem Fall bleibt die Steuerabzugsverpflichtung an sich aufrecht, außer man kann sich auf ein Betriebsstättendiskriminierungsverbot berufen (vgl zu den erforderlichen Nachweisen Rz 8029 EStR).
 - Soweit Österreich aber kein DBA-Besteuerungsrecht hat, **KANN** auf den Steuerabzug verzichtet werden (Nachweis auf Grundlage der DBA-EVO!); bei nur teilweiser Inlandsausübung entweder für das gesamte Entgelt oder auf Basis einer schriftlich vereinbarten, fremdüblichen Entgelt-Aufteilung
 - Je nach DBA ist das Risiko einer Baubetriebsstätte zu berücksichtigen (siehe zB EAS 3253 bzw 2057)!
- Mitteilungspflicht nach § 109b EStG sofern Entlastung erfolgt und Honorar über 100.000,00 € beträgt, keine Mitteilungspflicht nach § 109a EStG

Abzug-/Quellensteuern und besondere Mitteilungspflichten

33



Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter
www.oegwt.at → Veranstaltungen → Oberösterreich